



Termine in Siegburg

Helge Hommes - Morgenland

Stadtmuseum, Markt 46
bis So, 24.8.2014

Letzter Tag: "Die gute Form - Gesellenstücke der Tischlerei Bonn/Rhein-Sieg"

Stadtmuseum Siegburg
Markt 46
Di, 1.7.2014

SommerLeseClub

Stadtbibliothek, Griesgasse
DI, 1.7.2014 bis Di, 19.8.2014

Siegburg Live: Run 4 Cover

Marktplatz
Mi, 2.7.2014, 19 Uhr

Abschlusskonzert des Humperdinckfestes

Preisträgerkonzert
am Humperdinckflügel
Stadtmuseum, Markt 46
Do, 3.7.2014, 19:30 Uhr

RockNGroll

Strictly Old School ...
Strictly 60ies Sound
Casbah, Markt 35
Do, 3.7.2014, 20 Uhr

Brehms musikalisches Tierleben

Insekten
Denkraum, Haufeld 2a
Fr, 4.7.2014, 19:30 Uhr

Siegtal Pur

Autofreies Siegtal
von Siegburg bis Netphen
So, 6.7.2014, 9 Uhr bis 18 Uhr

Weltliteratur im Pumpwerk

Barbara Teuber liest aus dem
Werk von Elsa Morante
Pumpwerk, Bonner Straße 65
So, 6.7.2014, 11 Uhr

Stadtführung

Spaziergang zur Abtei vorbei
an historischen Sehenswürdigkeiten
und auch weniger bekannten
Schönheiten der Stadt
Stadtmuseum, Markt 46
So, 6.7.2014, 14 Uhr

Siegburg Live: Musica live

Marktplatz
Mi, 9.7.2014, 19 Uhr

Philosophie im Pumpwerk

Mit Rüdiger Kaun
Pumpwerk, Bonner Straße 65
Do, 10.7.2014, 19 Uhr

WesternBEhagen

bluesig, rockig ... Tribute to
Marius
Casbah, Markt 35
Do, 10.7.2014, 20 Uhr

Siegburger Keramikmarkt

Siegburger Keramikmarkt im
Wandel
Marktplatz
So, 13.7.2014, 10 bis 18 Uhr

Straßenfest Holzgasse

Holzgasse
So, 13.7.2014, 10 bis 18 Uhr

Sommerakademie 2014

Verschiedene Orte
Mo, 14.7. bis Sa, 2.8.2014

Information der
Kreisstadt Siegburg
Verantwortlich für die
Bürgerservice-Seiten i.S.
des Pressegesetzes NW:
Kreisstadt Siegburg
Ralf Reudenbach
53721 Siegburg
Tel. 02241 102 301
Fax 02241 102450
E-Mail presse@siegburg.de

AMTSBLATT der KREISSTADT SIEGBURG

Jahrgang 15

Nr. 17

2. Juli 2014



Die nachstehende Satzung wird heimit öffentlich bekannt gemacht:

XII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg vom 23. Juni 2014

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878 ff) hat der Rat in seiner Sitzung am 23. Juni 2014 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 4 Satz 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erhält folgende Fassung:

Die im Rat der Kreisstadt vertretenen Fraktionen erhalten zur Deckung Ihrer Aufwendungen zur Geschäftsführung eine Zuwendung in Höhe von 85 Euro je Fraktionsmitglied und Monat.

§ 2

§ 14 Absatz 4 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erhält folgende Fassung:

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 GO).

§ 3

§ 19 Absatz 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erhält folgende Fassung:

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Jugendhilfeausschuss
Beschwerdeausschuss
Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik
Wirtschaftsförderungsausschuss
Planungsausschuss
Schulausschuss
Sportausschuss
Umweltausschuss
Bau- und Sanierungsausschuss Rathaus
Stadtwerkeausschuss

§ 4

§ 20 Absatz 2 Buchstabe d) der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg erhält folgende Fassung:

d) über alle Angelegenheiten des Feuerschutzes, der Feuerwehr und des städtischen Baubetriebsamtes und der Liegenschaftsverwaltung, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.

§ 5

§ 20 Absatz 3 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg wird um die Buchstaben u) und v) ergänzt:

u) über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 25.000,- Euro einschließlich etwaiger Entschädigungen bei Erwerb überschritten wird. Die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz.

v) die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- und Pachtwert 1.500 Euro übersteigt.

§ 6

§ 25 der Hauptsatzung, Kulturausschuss, wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

Der bisherige § 26 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg, Liegenschafts- und Wirtschaftsförderungsausschuss, wird § 25, Wirtschaftsförderungsausschuss. Er erhält folgende Fassung:

Er berät in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung über:

- das Stadtmarketing;
- alle Angelegenheiten und Maßnahmen zur Schaffung neuer und Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze;
- Fragen der Behörden-, Gewerbe- und Industrieansiedlung;
- alle Fragen sonstiger Wirtschaftsförderung und der Wirtschafts- und Fremdenverkehrswerbung.

§ 8

§ 27 der Hauptsatzung, Ausschuss für Partner- und Patenschaften, wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige § 28, Planungsausschuss, wird § 26.

Der bisherige § 29, Schulausschuss, wird § 27.

Der bisherige § 30, Sportausschuss, wird § 28.

§ 31 der Hauptsatzung, Betriebsausschuss, wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige § 32, Umweltausschuss, wird § 29.

§ 9

§ 30 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg, Bau- und Sanierungsausschuss Rathaus, erhält folgende Fassung:

Er berät über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Generalsanierung bzw. einem Wiederaufbau des alten Rathauses oder einem Neubau eines Rathauses am alten oder an einem neuen Standort, soweit nicht der Rat bzw. der Bürgermeister nach der Gemeindeordnung oder anderen Bestimmungen zuständig sind.

§ 10

§ 31 der Hauptsatzung der Kreisstadt Siegburg, Stadtwerkeausschuss, erhält folgende Fassung:

Er berät über alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Konzessionen und der Bildung von eigenen Stadtwerken, soweit nicht der Rat bzw. der Bürgermeister nach der Gemeindeordnung oder anderen Bestimmungen zuständig sind.

§ 11

Der bisherige § 33, Zuständigkeit des Bürgermeisters, wird § 32.

Der bisherige § 34, Inkrafttreten, wird § 33.

§ 12

Diese Änderungssatzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 23.6.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

"Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Siegburg, 23.6.2014

Franz Huhn
Bürgermeister

Die nachstehende Satzung wird heimit öffentlich bekannt gemacht:

V. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 23. Juni 2014

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 114a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878 ff) hat der Rat in seiner Sitzung am 23. Juni 2014 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 1 der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR erhält folgende Fassung:

"Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder werden Vertreter gewählt."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 23.6.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

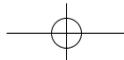
Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

"Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltende gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Siegburg, 23.6.2014

Franz Huhn
Bürgermeister



Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg über die Neuwahl der Schiedsperson für den Bezirk I der Kreisstadt Siegburg für die Dauer von 5 Jahren

Die Stelle der Schiedsperson für den Bezirk I ist ab 1.10.2014 neu zu besetzen.

Interessierte Personen können sich zur Wahl stellen.

Der Schiedsbezirk I der Kreisstadt Siegburg umfasst das Stadtgebiet westlich der:

- Luisenstraße,
- Kaiserstraße,
- Holzgasse,
- Zeithstraße,
- Autobahn in Richtung Buisdorf bis Stadtgrenze.

Die Luisenstraße und die Kaiserstraße gehören ganz zum Schiedsbezirk I.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 2 des Schiedsamtgesetzes NRW muss

- (1) die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
 1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wiedergewählt werden, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich.

Als Aufwandsentschädigung wird ein Betrag von 65 Euro monatlich gezahlt.

Daneben erhält die Schiedsperson einen Teil der Gebühren und die Kostenersatzung für die sächlichen Aufwendungen.

Bewerbungen für das v. g. Ehrenamt werden bis zum **30. Juli 2014** an den

Bürgermeister
- Amt für Rats- und Rechtsangelegenheiten –
53719 Siegburg

erbeten. Nähere Auskünfte erteilt Rita Soika, Tel. 02241/102-319.

Siegburg, 25.6.2014, Franz Huhn, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.07.2014 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33.44 - 5 11 02 -, 50606 Köln im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C
Az.: 33.44 - 5 11 02 -

50670 Köln, 01.07.2014
Dienstgebäude
Blumenthalstraße 33
50670 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen

Im Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C, Rhein-Sieg-Kreis, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum 31.10.2014 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)]. Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen.

1. Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen über die neue Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den selben Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben noch unverändert.
2. Die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, aus bei
 - a) der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, Rathaus, Bekanntmachungstafel im Foyer
 - b) der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 331

jeweils während der Dienststunden.

3. Innerhalb von drei Monaten, ab der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) bis 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in die Örtlichkeit übertragen und durch Holzpflocke vor Ort gekennzeichnet worden. Den Beteiligten ist im Rahmen der Auslegung des 1. Entwurfes des Flurbereinigungsplanes am 03.04.2014 die neue Feldeinteilung bekanntgegeben worden und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert worden. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Sankt Augustin - Grünes C ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach ih-

rer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens geboten. Durch die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen diesen Verwaltungsakt und die damit verbundene aufschiebende Wirkung, besteht die konkrete Gefahr, dass der tatsächliche Besitzübergang, bedingt durch die Betriebsabläufe in der Landwirtschaft um ein weiteres Jahr aufgeschoben werden müsste. Dies hätte die vorübergehende Neufestsetzung von Bewirtschaftungsvereinbarungen und Entschädigungszahlungen zur Folge und würde die zeitgerechte Schlussabrechnung des Projektes "Grünes C" im Förderzeitraum gefährden.

Zudem dient die vorläufige Besitzeinweisung in Verbindung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung den durch die Flurbereinigung angestrebten neuen Zustand vorzubereiten, zu erleichtern und zu beschleunigen. Den Teilnehmern sollen keine Bewirtschaftungshindernisse entstehen, sie sollen die Strukturverbesserung ohne Zeitverzug nutzen können.

Damit überwiegen die öffentlichen Interessen sowie die Interessen der Beteiligten das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag, (LS) gez. Rosenberg
Rosenberg, ORVR/in

Termine in Siegburg

Sommerakademie 2014
Zukunftswerkstatt für Kinder und Jugendliche
Verschiedene Orte
Mo, 14.7. bis Sa, 2.8.2014

Sommerakademie 2014
Graffitiworkshop
Verschiedene Orte
Mo, 14.7. bis Fr, 18.7.2014

Sommerakademie 2014
Zukunftswerkstatt für Erwachsene
Verschiedene Orte
Mo, 14.7. bis So, 27.7.2014

Siegburg Live: The Natives
Marktplatz, Markt 46
Mi, 16.7.2014, 19 Uhr

Siegtal Festival: Madera
Porteña Tango trio
das ! Tango Trio, virtuos und jazzig
Casbah, Markt 35
Do, 17.7.2014, 20 Uhr

Siebusch
Stadtführung "op Platt"
Siegburg
Fr, 18.7.2014, 15 Uhr

Kirmes in Stallberg
Stallberg, Kaldauer Straße
Fr, 18.7. bis Mo, 21.7.2014

Viktor Nono "Heimat - Villa Bella I" Bilder - Skulpturen - Worte
Galerie Am Rosenhügel Siegburg, Am Rosenhügel 1
Fr, 18.7. bis Fr, 29.8.2014

Lange Einkaufsnacht
Innenstadt
Sa, 19.7.2014
20 Uhr bis 00 Uhr

Siegburg Live: Jim Buttons
Marktplatz
Mi, 23.7.2014, 19 Uhr

Viktor Nono "Heimat - Villa Bella II" Bilder - Skulpturen
Die Ouvertüre zu Claudine von Villa Bella (1776, Schauspiel mit Gesang von Johann Wolfgang von Goethe), komponiert vom Sohn Siegburgs Engelbert Humperdinck (1862 - 1872), fällt im Jahr 1874 wie viele seiner Frühwerke einem Brand im Siegburger Schulhaus zu Stadtmuseum, Markt 46
MI, 23.7. bis So, 24.8.2014

Antiquariat
Gypsy-Swing, zeitlos retro & modern
Casbah, Markt 35
Do, 24.7.2014, 20 Uhr

Hexendämmerung
Eine "geistvolle" Nachtführung mit Peter Wendland
Stadtmuseum Siegburg
Fr, 25.7., 21 Uhr
bis Fr, 8.8.2014

Gitarrenkonzert: Dave Nachmanoff
Stadtmuseum, Markt 46
So, 27.7.2014, 19:30 Uhr

Sommerakademie 2014
Capoeira
Verschiedene Orte
Mo, 28.7. bis Fr, 1.8.2014

Sommerakademie 2014
BEAT Musikprojekt
Verschiedene Orte
Mo, 28.7. bis Fr, 1.8.2014

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.

